

Stadt Weil der Stadt

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 11. Dezember 2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Weil der Stadt stehen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Weil der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung

- überwiegend im öffentlichen Interesse liegt
- oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(3) Auf von der Stadt durchgeführte Wochen- und Krämermärkte findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. die / der Antragsteller
2. die / der Sondernutzungsberechtigte
3. wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt

4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Wird eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Straßenfläche.

(3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(4) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Wird die Sondernutzung nicht im erlaubten Umfang ausgeübt, kann die Gebühr anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag ist mit Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Nutzung zu stellen.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Weil der Stadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 31. Mai 1977 aufgehoben.

Bekannt gemacht am 20. Dezember 2001

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro - je angefangene 0,5 m ² / 1 m ² Fläche	
1. Baustellen, Lagerflächen			
1.	Baustellen, Lagerflächen	Fläche / Zeit	Euro
1.1	Absperrungen, Bauzäune, Arbeitsgeräte- und maschinen, Bauwagen u.ä., Lagerung von Gegenständen, Baumaterial, Schuttcontainer (bis zu 3 Tagen gebührenfrei)	<u>ab dem 4. Tag</u> je m ² täglich je m ² wöchentlich	0,05 - 0,20 0,10 - 0,50
1.2	Gerüste (bis zu 1 Monat gebührenfrei)	<u>ab 1 Monat</u> je m ² täglich je m ² wöchentlich	0,05 - 0,20 0,10 - 0,50
2. Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder			
2.1	Plakate, Tafeln, Schilder usw., die <u>nicht</u> unmittelbar am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind	je 0,5 m ² Ansichtsfläche täglich wöchentlich jährlich	0,50 - 5 2,00 - 20 20,00 - 200
2.2	Plakate, Tafeln, Schilder usw., die <u>unmittelbar</u> am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind	je 0,5 m ² Ansichtsfläche täglich wöchentlich jährlich	0,25 - 2 1,00 - 10 10,00 - 100
2.3	Plakate, Tafeln, Schilder usw., die - aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen - von Vereinen, Parteien, Gruppen, Verbänden und Organisationen aus Weil der Stadt (max. 30 Stück / DIN A 1) aufgestellt / angebracht werden		gebührenfrei
2.4	Informationsstände im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG		gebührenfrei
3. Verkaufswagen, -stände, Warenauslagen			
3.1	Automaten und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je 0,5 m ² jährlich	3,00 - 60
3.2	Mobile Warenauslagen, Warenstände u.ä. in Verbindung mit einem Einzelhandelsgeschäft	je 0,5 m ² monatlich je 0,5 m ² jährlich	0,25 - 10 2,50 - 15
3.3	Verkaufsstände und Verkaufswagen für Lebensmittel und sonstige Waren	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² monatlich	0,50 - 5 1,00 - 10 1,50 - 25
3.4	Imbiss-Stände u. -wagen, Kioske u.ä. zur Abgabe von Speisen und / oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² monatlich	1,50 - 15 2,50 - 25 5,00 - 50
3.5	Aufstellen von Fahrradständern		gebührenfrei

Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro - je angefangene 0,5 m ² / 1 m ² Fläche	
4. Außenbewirtschaftung		<u>Fläche / Zeit</u>	Euro
Aufstellen von Tischen und Stühlen in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² für die Dauer der Freischanksaison	0,50 - 1,00 - 5,00 -	15 15 15
5. Überbauungen des öffentl. Straßenraums			
Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte, Stufen und Sockel u.ä. (Überbauungen mit Gebäudeteilen)	je 0,5 m ² Grundfläche einmalig	50,00 -	250
6. Ausstellungen, Vorführungen			
Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen	je m ² täglich je m ² wöchentlich	0,05 - 0,20 -	1 2
7. Übermäßige Straßenbenutzung			
7.1 Übermäßige Straßenbenutzung durch gewerbliche Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	5,00 -	250
7.2 Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen, über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus	täglich wöchentlich	5,00 - 10,00 -	50 150
8. Sonstige Sondernutzungen			
Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich wöchentlich	2,50 - 2,50 -	100 500
9. Mindestgebühr			
Mindestgebühr für alle gebührenpflichtigen Sondernutzungen	je Gebührenfestsetzung		5